Satzung

des

Trap- und Sportschützenverein Rhein-Lahn-Westerwald e.V.



Registerblatt VR 21589 Tag der Eintragung: 04.12.2017

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der am 29.10.2017 in 56337 Simmern (Landkreis Westerwald) gegründete Verein führt den Namen "Trap- und Sportschützenverein Rhein-Lahn-Westerwald e.V." und folgendes Wappen:



- 1.2 Er ist Mitglied in der Deutschen Schießsportunion (DSU).
- 1.3 Der "Trap- und Sportschützenverein Rhein-Lahn-Westerwald e.V." hat seinen Sitz in 56133 Fachbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- 1.4 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport nach Regeln der DSU verwirklicht. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7 Über etwaige Kostenzuschüsse zu außerordentlichen sportlichen Schießsportveranstaltungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 1.8 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.2 Bei Personen die dem Vorstand oder einem Mitglied nicht persönlich bekannt sind, hat die Person nach Aufforderung ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- 2.3 Über die Aufnahme/Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe zu nennen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 2.4 Jedes neue Mitglied wird für die Dauer von sechs Monaten zur Probe aufgenommen. In dieser Zeit hat das Mitglied kein Stimmrecht.
- 2.5 Sollte bis zu einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf der Probezeit seitens des Vereines der weiteren Mitgliedschaft nicht schriftlich widersprochen werden, so gilt das Mitglied als aufgenommen. Sollte der Mitgliedschaft nach der Probe nicht entsprochen werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr.
- 2.6 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der DSU an.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 3.8 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3.9 Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenen Rechte.
- 3.10 Eine Rückvergütung von bezahlten Beiträgen findet nicht statt.
- 3.11 Ebenfalls erfolgt keine Rückvergütung der gezahlten Einlage.

§4 Beiträge

- 4.1 Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag des "Trap- und Sportschützenverein Rhein-Lahn-Westerwald e.V.", dieser besteht aus dem Beitragsanteil der jeweiligen zutreffenden Beitragsform für den Verein und dem Beitragsanteil für die in §1 Absatz 1.2 genannte DSU, welcher lediglich ein durchlaufender Posten beim Verein ist. Dieser Beitragsanteil wird nicht separat durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe wird jeweils von der DSU festgelegt und verändert damit nachfolgend den Beitragssatz des Vereins.
- 4.2 Der Beitragssatz des "Trap- und Sportschützenverein Rhein-Lahn-Westerwald e.V." sowie die einmalige Einlage werden von der Mitgliederversammlung entsprechend des jeweiligen Zeitverhältnisses festgesetzt.
- 4.3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
 Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 4.4 Der Mitgliedsbeitrag und Gebühren werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich am 02.02. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 4.5 Details regelt die Beitragsordnung, welche nicht Bestand dieser Satzung ist.

§5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhalten, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz einmaliger Mahnung.
- 5.2 Weiterhin kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei grober Fahrlässigkeit in Ausübung des Schießsports,
 - beim unsachgemäßen Umgang mit der Waffe und
 - bei tätlicher oder gröblicher Beleidigung eines Mitglieds oder andere Teilnehmer bei einer Schützenveranstaltung.
- 5.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Vereinsausschluss, Verwarnung, Ermahnung oder Hausverbot.

5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich Mitzuteilen.

§6 Rechtsmittel

- 6.1 Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig.
- 6.2 Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- 6.3 Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 6.4 Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitglieder ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des betroffenen Mitgliedes.
- 6.5 Ehrenämter (z.B. Vorstandstätigkeiten usw.) ruhen bis zur endgültigen Klärung.
- 6.6 Die Wideraufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Über diesen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Geschäftsführender Vorstand
- Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail.

 Maßgeblich ist die letzte mitgeteilte Postanschrift/E-Mailadresse.
- 8.3 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 8.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- 8.8 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 8.10 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- 8.11 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 8.12 Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 8.13 Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Höhe der Einlage, Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ehrungen
- 8.14 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn diese satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung verzeichnet sind.
- 8.15 Wahlen haben geheim zu erfolgen.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich aus einem engen Vorstand (Geschäftsführend) bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister

und aus dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schießmeister
- dem stellvertretenden Schießmeister
- den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit zusammen.
- 9.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 9.3 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied mit einfacher Mehrheit zu wählen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
- 9.4 Der Vorstand kann ein neues Vorstandsmitglied für einen unbesetzten Vorstandsposten mit einfacher Mehrheit wählen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.
- 9.5 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, mindestens einmal im Quartal oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsitzung verlangt wird, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.7 Wahlen haben geheim zu erfolgen. Auf Antrag der Mehrheit der Wahlberechtigten kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
- 9.8 Die Verteilung der Vereinsgeschäfte im Vorstand regelt die Geschäftsordnung, welche nicht Bestand dieser Satzung ist.
- 9.9 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§10 Gesetzliche Vertretung

- 10.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- 10.2 Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§11 Protokollierungen der Beschlüsse

- 13.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.
- 13.2 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13.3 Die Protokolle sind der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung als Anlage beizufügen.

§12 Kassenprüfung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 14.2 Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- 14.3 Über ihre Entlastung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Verwaltung

Die Verwaltung des gesamten Vermögens des Vereins, sowie Schieß- und sonstiges Inventar hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

§14 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 16.4 Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.5 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die aktiven Mitglieder zu gleichen Teilen ausgezahlt.
- 16.6 Als Liquidatoren werden im Falle einer Auflösung der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.

§16 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 29.10.2017 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender Markus Mähner Geschäftsführer Sven Kremer